

Niederschrift

(SGA/002/2014)

über die 2. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Dienstag, dem 04.02.2014, 16:00 - 18:05 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozialbeirat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündliche Vorstellung des Projekts
"Wabene - Begegnungen im Zentrum"
durch Frau Brigitte Gareis, Leiterin von Wabene
2. Mitteilungen zur Kenntnis
- 2.1. Aktueller Sachstand zur Unterbringung von Asylbewerbern
(mündlich)
- 2.2. Auszeichnung für das Projekt "Wohnen für Hilfe" 503/008/2014
- 2.3. Vergabe von Belegrechtswohnungen im Jahr 2013 503/009/2014
- 2.4. Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2014 50/143/2014
3. Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau
in Erlangen 611/216/2013
hier auch: SPD-Fraktionsanträge 101/2013, 198/2013
4. Antrag zum Haushalt 2014 - Arbeitsprogramme,
Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 205/2013 VI/036/2013
5. Sachstandsbericht des Sozialamtes und der GGFA
zum SGB II Vollzug in Erlangen 50/141/2014
6. Praxis bei Eingliederungsvereinbarungen mit SGB II Empfängern
zum Fraktionsantrag Erlanger Linke Nr. 007/2013 vom 14.01.2013 50/148/2014

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 7. | Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger | II/269/2013/1 |
| 8. | Jahresbilanz 2013 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen | 50/147/2014 |
| 9. | Einführung eines Erlangen Passes zur Förderung der Teilhabe von Menschen in Armut
hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 178/2013 vom 21.10.2013 | 50/146/2014 |
| 10. | Sachstandsbericht Erlanger Kulturtafel;
Antrag-Nr. 011/2014 vom 21.01.2014 von StRin Grille und StR Jarosch | IV/049/2014 |
| 11. | Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger
hier: zum Protokollvermerk aus der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 12.12.2013 | 50/144/2014 |
| 12. | Sozialcharta in Bayern | 50/142/2014 |
| 13. | Anfragen | |

TOP 1

Mündliche Vorstellung des Projekts "Wabene - Begegnungen im Zentrum" durch Frau Brigitte Gareis, Leiterin von Wabene

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Vortrag von Frau Gareis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Vortrag von Frau Gareis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.1

Aktueller Sachstand zur Unterbringung von Asylbewerbern (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Vortrag der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Vortrag der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 2.2

503/008/2014

Auszeichnung für das Projekt "Wohnen für Hilfe"

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hat dem deutschlandweiten Projekt „Wohnen für Hilfe“ die Hochschulperle des Monats Dezember verliehen. Damit werden monatlich innovative, beispielhafte Projekte gewürdigt, die an einer Hochschule realisiert werden. Auch die Stadt Erlangen vermittelt mit Erfolg diese Wohngemeinschaften, bei denen Studierende Senioren oder Familien im Haushalt helfen und dafür günstiger wohnen. Seit Beginn des Projekts vor gut zwei Jahren konnte die städtische Abteilung Wohnungswesen, dort ist „Wohnen für Hilfe“ angesiedelt, 72 Wohnpartnerschaften in und um Erlangen vermitteln. Die Nachfrage von Seiten der Studenten ist weiterhin sehr hoch; so haben sich im Jahr 2013 146 Personen für das Projekt beworben.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der SPD-Fraktion zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der SPD-Fraktion zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 2.3

503/009/2014

Vergabe von Belegrechtswohnungen im Jahr 2013

Die Stadt Erlangen hat 2010 mit der GEWOBAU einen Vertrag über den Ankauf von Belegungsrechten an 598 frei finanzierten Wohnungen geschlossen mit dem Ziel, diese Wohnungen an SGB II/SGB XII-Beziehern sowie Personen mit geringem Einkommen (nach Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG) zu vermitteln. Die (subventionierte) Miethöhe beträgt 4,95 Euro/qm (Kaltmiete).

Rückblick:

Im Jahr 2013 wurden der städtischen Wohnungsvermittlung (SG 503-1) insgesamt 127 neue Belegrechts-Wohnungen zur Vermittlung gemeldet. Insgesamt konnte die Stadt Erlangen bis 31.12.2013 545 Wohnungen von den vereinbarten 598 Wohnungen belegen (Jahr 2010: 169, Jahr 2011: 123, Jahr 2012; 126). Die noch offenen 53 Wohnungen sollten bis Mitte des Jahres belegt werden. Die frei gemeldeten Wohnungen wurden in erster Linie an Wohnungssuchende vergeben, die entweder voll oder ergänzend Transferleistungen erhalten.

Wohnungsbedarf:

Besonders werden kleine (1-2 Zimmer bis 50 qm) und große Wohnungen (4 Zimmer und größer) zur Vermittlung benötigt. In Zahlen ausgedrückt: Von ca. 1.200 Wohnungsanträgen im letzten Jahr beziehen sich mehr als 47 % auf kleinere Wohnungen bis 50 qm und ca. 15 % der Anträge sind auf die Vermittlung von Vier-Zimmer-Wohnungen oder auch mehr gerichtet.

Fazit:

Die GEWOBAU hat die vorgesehene Anzahl an zu meldenden Wohnungen im Jahr 2013 trotz aller Anstrengungen und Bemühungen noch nicht ganz erfüllt. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen liegt dies an der Lage des Wohnungsmarktes, die GEWOBAU kann Wohnungen nur bei Freiwerden melden. Der Ankauf der Belegrechtswohnungen kann inzwischen die in den letzten Jahren steigende Nachfrage und den Wegfall von bisherigen Sozialwohnungen (Bindungsablauf) nicht mehr kompensieren. Zu-dem hat die GEWOBAU Wohnungen zurückgehalten, die wegen anstehenden Sanierungen als Ausweich/Ersatzwohnungen benötigt werden. Die Abteilung Wohnungswesen steht mit der GEWOBAU in gutem, ständigem Kontakt/Austausch, um die

Gesamtzahl von 598 Wohnungen sehr zeitnah zur Belegung zu erhalten. Dies sollte noch im ersten Halbjahr 2014 möglich sein, damit wäre auch die vertragliche Verpflichtung erfüllt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 2.4

50/143/2014

Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2014

Zum 01.01.2013 wurde in Erlangen für Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine ÖPNV- Ermäßigung im Erlanger Busverkehr für vier Zeitkarten (Monatsticket, 3-Monats-Ticket, 6-Monats-Ticket, Jahresticket) eingeführt, die aus Mitteln des Sozialamts finanziert wird. Im Oktober 2013 beschloss der SGA darüber hinaus, dass diese ÖPNV- Ermäßigungen ab 2014 auch für Bezieher von Leistungen nach dem dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Bezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten sollen.

Am 10.12.2013 teilten die EStW mit, dass für die betroffenen Ticketarten zum 01.01.2014 Preiserhöhungen zwischen 1,50 € und 1,70 € pro Monat in Kraft treten werden. Da die Verkaufssysteme der EStW noch in der gleichen Woche an die neuen Tarife angepasst werden müssten, sei eine schnelle Entscheidung der Stadt notwendig, ob diese Tarifierhebungen 2014 ganz oder teilweise auch auf die ermäßigten Tarife aufgeschlagen werden sollen.

Mit Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 11.12.2013 wurde entschieden, dass die zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Tarifierhebungen für diese ermäßigten Sozialtickets im vollen Umfang durch entsprechend höhere städtische Zuschüsse aufgefangen werden sollen. Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 11.12.2013 wird in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 3

611/216/2013

**Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau
in Erlangen
hier auch: SPD-Fraktionsanträge 101/2013, 198/2013**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neue Wohnungen schaffen

In Erlangen sollen neue Wohnungen entstehen.

Weiten Kreisen der Bevölkerung soll es ermöglicht werden, bezahlbaren Wohnraum in Erlangen anzumieten, bzw. als Wohnungseigentümer selbst zu nutzen.

Anteil des geförderten Wohnungsbaus erhöhen

Geförderter Mietwohnungsbau kann heute nur noch im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (EOF) entstehen. Daneben gibt es auch Förderprogramme für selbstgenutztes Wohneigentum.

Bei EOF handelt es sich um eine staatliche Förderung des Freistaats Bayern. Die Ansprechpartner sind auf Fördergeberseite die Regierung von Mittelfranken und auf städtischer Seite das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen und das Liegenschaftsamt.

Für EOF-geförderte Wohnungen sind Einkommensgrenzen für den Bezug der Wohnung vorgegeben.

Der Mieter einer EOF-geförderten Wohnung erhält zudem einen Mietzuschuss (EOF). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen des Mieters.

Für die Belegung von EOF-geförderten Mietwohnungen und die Auszahlung der EOF ist das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zuständig.

In Erlangen gibt es aktuell noch rund 3.200 klassische Sozialwohnungen und 300 EOF-geförderte Mietwohnungen.

Die Nachfrage nach geförderten Mietwohnungen übersteigt das Angebot bei Weitem. So sind etwa 1.200 berechnete Haushalte als wohnungssuchend vorgemerkt.

Die Verwaltung strebt deshalb an, die Zahl der geförderten Mietwohnungen zu erhöhen.

Zusammenarbeit GEWOBAU und Stadtverwaltung stärken

Die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU verfügt als städtische Tochter über einen Bestand von ca. 8.000 Mietwohnungen und ist somit größter und wichtigster Akteur auf dem Erlanger Mietwohnungsmarkt. Ca. 90 % der klassischen Sozialwohnungen befinden sich im Eigentum der GEWOBAU. Außerdem hat die GEWOBAU den größten Bestand an EOF-geförderten Mietwohnungen.

Aktuell ist die GEWOBAU mit der Stadtverwaltung im Gespräch, um Nachverdichtungsmöglichkeiten auf Grundstücken der GEWOBAU abzuklären.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Bauverwaltung und GEWOBAU ist jedoch nicht etabliert.

Um das gesamtstädtische Ziel zu erreichen, die Zahl der bezahlbaren Mietwohnungen zu erhöhen, ist ein frühzeitig abgestimmtes Zusammenspiel zwischen der Bauverwaltung und der GEWOBAU erforderlich.

Anteil der barrierefreien Wohnungen erhöhen

Die bayerische Bauordnung regelt allgemein, dass eine bestimmte Anzahl von Wohnungen bei Neubauvorhaben barrierefrei sein muss.

Die Verwaltung strebt darüber hinaus an, den Anteil barrierefreier Wohnungen im Stadtgebiet zu erhöhen.

Dies zeigt Erfolge. So hat sich zum Beispiel der Investor des Geschosswohnungsbaus im Baugebiet 410 verpflichtet, 100 % der neuen Wohnungen barrierefrei zu errichten.

Erläuterung der Rolle der Stadt bei der Entwicklung von neuen Wohnungen

Stadt als Träger der Bauleitplanung

Aufgrund der Planungshoheit liegt die planungsrechtliche Ausweisung von neuen Wohngebieten in den Händen der Stadt.

Bei Bauleitplanverfahren werden die Öffentlichkeit, die relevanten städtischen Ämter (z. B. auch Sozialamt und Jugendamt), die Träger öffentlicher Belange und die Behörden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Den beteiligten Ämtern obliegt es, bei Bedarf die für sie relevanten Beiräte über das Bauleitplanverfahren zu informieren.

Die mitgeteilten Belange der Bürger und Behörden werden bewertet und einer Abwägung zugeführt. Das Ergebnis der Abwägung wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Es ist somit gesichert, dass alle wichtigen Informationen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens weitergegeben und behandelt werden.

Stadt als Baugenehmigungsbehörde

Die Stadt ist als Bauordnungsbehörde zuständig für die Genehmigung von Bauanträgen zur Errichtung von neuen Wohnungen. Im Rahmen eines Bauantrags prüft die Verwaltung die planungsrechtliche und baurechtliche Zulässigkeit der Vorhaben.

Die Stadtverwaltung unterstützt seit jeher Vorhaben zur Nachverdichtung im Bestand im Rahmen der Möglichkeiten des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Viele neue Wohnungen sind auf diese Weise in den letzten Jahren in Erlangen entstanden.

Im Gespräch mit Bauherren kann die Stadt auf nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten der Nachverdichtung hinweisen. Die Entscheidung darüber liegt aber letztendlich beim

Antragsteller. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die meisten Bauherren eine volle Ausnutzung ihrer Grundstücke anstreben.

Stadt als Träger städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt entwickelt selbst erfolgreich neue Wohnbaugrundstücke im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“.

Stadt unterstützt die Aktivierung von Baulücken

Um vorhandene Potentiale aufzuzeigen, führt die Stadt ein öffentliches Baulandkataster Wohnen. Das Baulandkataster zeigt die Baulücken im Stadtgebiet.

Darüber hinaus geht die Verwaltung regelmäßig auf die Grundstückseigentümer von Baulücken zu, um diese von einer Bebauung oder Marktzuführung ihrer Grundstücke zu überzeugen.

Stadt als Fördergeber

Die Stadt verfügt selbst über ein Förderprogramm, das den Erwerb von Familieneigenheimen und Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien bezuschusst (siehe Beschlussvorlage 232/035/2013).

Stadt unterstützt neue Marktteilnehmer

Die Stadt versucht, neue Marktteilnehmer in Erlangen zu etablieren. So ist im Baugebiet 411 geplant, Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau und Reihenhausbau an Baugruppen zu veräußern.

Stadt als Entwickler (Projektentwicklungsteam)

Die Stadt gibt mit PET Hilfestellung und Unterstützung bei der Entwicklung von Grundstücken der Stadt, ihrer Töchter und von Privat. Sie führt Gruppen zusammen, um Wohnbauflächen auf den Markt zu bringen und die Umsetzung zu beschleunigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Eine Quote von 25 % für geförderten Wohnungsbau soll eingeführt werden.
- Das Zusammenspiel zwischen GEWOBAU und Stadtverwaltung soll verbessert werden.
- Die Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ soll zügig umgesetzt werden.
- Auf eine Schließung von Baulücken soll hingewirkt werden.
- In der Bauberatung sollen weiterhin die Potentiale des jeweiligen Baugrundstücks aufgezeigt werden.
- Der Anteil der barrierefreien Wohnungen soll erhöht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Die Verwaltung soll eine Beschlussvorlage zur Einführung einer Quote von 25 % für geförderten Wohnungsbau erarbeiten.

- Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.

- Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen-West II“ plant die Verwaltung, den Grunderwerb für das nächste Baugebiet 411 im Jahr 2013 abzuschließen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 411 und der Beginn der Erschließung des Baugebiets sind für Anfang des Jahres 2014 geplant.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans für das nächste Baugebiet soll noch im Jahr 2014 begonnen werden.

- Die Verwaltung soll die Eigentümer von Baulücken weiterhin regelmäßig anschreiben, um sie von einer Bebauung oder Marktzuführung ihrer Grundstücke zu überzeugen.

- Die etablierte Bauberatung der Verwaltung soll fortgesetzt werden.

- Die Verwaltung soll weiter darauf hinwirken, dass sich der Anteil der barrierefreien Wohnungen im Stadtgebiet erhöht.

- Eine Mittelanmeldung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden aktuell nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Punkte 1, 2 und 4 werden jeweils in Einzelabstimmung mit

11:0 Stimmen

einstimmig angenommen.

Der Punkt 3 wird mit 11:0 Stimmen in den Stadtrat am 27.02.2014 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.
3. ~~Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.~~
4. Die SPD-Fraktionsanträge 101/2013 und 198/2013 sind damit bearbeitet.

**Abstimmung: angenommen mit Änderungen
mit 11 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Punkte 1, 2 und 4 werden jeweils in Einzelabstimmung mit

7:0 Stimmen

einstimmig angenommen.

Der Punkt 3 wird mit 7:0 Stimmen in den Stadtrat am 27.02.2014 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

5. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
6. Bei der zukünftigen Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbaufläche für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu eine Beschlussvorlage zu erarbeiten.
7. ~~Das Referat für Planen und Bauen soll in Zukunft in den Gremien der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU eingebunden werden.~~
8. Die SPD-Fraktionsanträge 101/2013 und 198/2013 sind damit bearbeitet.

**Abstimmung: angenommen mit Änderungen
mit 7 gegen 0**

TOP 4

VI/036/2013

Antrag zum Haushalt 2014 - Arbeitsprogramme, Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 205/2013

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf der Grundlage des Wohnungsberichtes 2012 und des Beschlusses „Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen“ arbeitet die Verwaltung an Konzepten zur Erreichung der Ziele. Die Schaffung von neuem, bezahlbarem Wohnraum ist ein wichtiger Baustein der stadtplanerischen Entwicklung der Stadt. Dies spiegelt sich in konkreten Schritten der Arbeitsprogramme wider.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu den im Fraktionsantrag genannten einzelnen Maßnahmen, die Eingang in die Arbeitsprogramme finden sollen, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete wird künftig grundsätzlich mindestens 50 % der Fläche für den Mietwohnungsbau und davon mindestens 50 % für den Sozialwohnungsbau vorgesehen.

Derzeit wird eine Beschlussvorlage zur Regelung erarbeitet.

Der städtischen GeWoBau Erlangen GmbH werden in den nächsten zwei Jahren Grundstücke für den Bau von mindestens 500 neuen Sozialwohnungen angeboten.

Im städtischen Eigentum stehen Grundstücke in der dafür erforderlichen Menge und Größe nicht zur Verfügung. Die Verwaltung ist bemüht, Grundstücke dazu zu erwerben.

Bei Bauvorhaben von Privatinvestoren wird zur Auflage gemacht, dass mindestens 30 % öffentlich gefördert sind.

Derzeit wird eine Beschlussvorlage zur Regelung erarbeitet.

Im Jahr 2014 wird ein Gutachten für sozial und umweltverträgliche Nachverdichtungen erstellt.

Für das Gebiet Büchenbach-Nord läuft bereits eine solche Untersuchung. Restflächen werden im Rahmen des anstehenden Stadtentwicklungskonzepts Erlangen 2030 / 2035 im Vorlauf für den FNP untersucht.

Es werden Gespräche mit der Universität und dem Universitätsklinikum aufgenommen, mit dem Ziel, dass diese im Innenstadtbereich Grundstücke für den Bau von mindestens 300 zusätzlichen neuen Wohnheimplätzen für Studierende und mindestens 100 Wohnheimplätzen für Auszubildende zur Verfügung stellen.

Gespräche mit der Universität finden bereits statt. Als Ergebnis sind dazu 400 Wohneinheiten auf dem Uni-Südgelände durch das Studentenwerk geplant.

Weitere Gespräche werden geführt.

Die Stadt Erlangen stellt entweder selber oder über einen Dritten eine Zimmervermittlung für Studenten und Auszubildende der Universität zur Verfügung.

Die Zimmervermittlung liegt nicht im Zuständigkeits- und Einflussbereich der Stadt Erlangen. Die Übernahme dieser Aufgaben liegt bei der Universität oder dem Studentenwerk.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 205/2013 ist damit abschließend bearbeitet.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 205/2013 ist damit abschließend bearbeitet.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0**

TOP 5**50/141/2014****Sachstandsbericht des Sozialamtes und der GGFA
zum SGB II Vollzug in Erlangen****1. Aktuelle Zahlenentwicklung**

Bei der Anzahl der SGB II- Hilfeempfänger hat sich im gesamten Jahr 2013 (12/2012 bis 12/2013) nur sehr wenig Bewegung gezeigt – mit geringer Tendenz nach oben (Bedarfsgemeinschaften +43, erwerbsfähige Hilfeempfänger +30). Lediglich bei der Anzahl der Sozialgeld- Empfänger, also bei Kindern bis 14 Jahren im SGB II- Bezug, ist ein spürbarer Anstieg um 120 festzustellen - immerhin ein Plus von fast 9% gegenüber den Dezember 2012.

Dagegen blieben bei den Arbeitslosenzahlen und – Quoten die Werte von Dezember 2012 auf Dezember 2013 praktisch unverändert.

Der übliche Mehrjahresbericht über die Entwicklung von Zahlen und Kosten beim SGB II Vollzug in Erlangen 2005 - 2013 soll in der nächsten SGA-Sitzung Ende März 2014 vorgelegt werden.

2. Höhe der verfügbaren Bundesmittel im Jahr 2014

Wegen der Bundestagswahl im September 2013 und des Endes der Legislaturperiode ist der Bundeshaushalt 2014 derzeit noch nicht verabschiedet. Der Entwurf der alten Bundesregierung für das Haushaltsgesetz 2014 sieht für den Bereich des SGB II nahezu unveränderte Ansätze für Eingliederungsmittel (3,9 Milliarden Euro) und für Verwaltungskosten (4,05 Milliarden Euro) vor. Ausgehend davon hat das BMAS die auf die einzelnen Jobcenter entfallenden vorläufigen Anteile berechnet. Danach kann das Jobcenter der Stadt Erlangen für 2014 mit der Zuweisung folgender Bundesmittel rechnen (zum Vergleich ergänzt um die Werte der Vorjahre):

	2014	2013	2012	2011	2010
Verwaltungsmittel	2,81 Mio	2,87 Mio	2,91 Mio	3,06 Mio	3,14 Mio
Eingliederungsmittel	1,84 Mio	1,78 Mio	2,19 Mio	2,75 Mio	3,52 Mio
Bundesmittel gesamt	4,65 Mio	4,65 Mio	5,10 Mio	5,81 Mio	6,66 Mio

Bemerkenswert bei diesen Zahlen ist der überproportional starke Rückgang der vom Bund seit 2010 bereitgestellten Eingliederungsmittel. Dadurch wird vor allem die Durchführung länger andauernder und kostenintensiver Betreuungsmaßnahmen für marktferne Kunden sehr erschwert. Dies gilt umso mehr, als auch die Jahr für Jahr erforderliche Umschichtung in den Verwaltungsetat weiter ansteigt (2013: ca. 727.000,- Euro). Denn der seit 2010 ebenfalls gesunkene Ansatz von Verwaltungsmitteln spiegelt zwar in etwa den geringfügigen Rückgang der Anzahl an Bedarfsgemeinschaften wider – er berücksichtigt aber in keiner Weise, dass auch zum Beispiel Tarifsteigerungen bei den Personalkosten seit 2010 in Höhe von ca. 8 % zu verkraften sind.

In 2013 wurden vom Jobcenter der Stadt Erlangen alle bereitstehenden Bundesmittel verbraucht, so dass keine Bundesgelder nach Berlin zurück überwiesen werden mussten. Im Bereich der Eingliederungsmittel gelang dies erstmals aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen „Überziehungsgarantie“, die in Höhe von ca. 60.000 Euro in Anspruch genommen werden musste. Die Verwaltung geht davon aus, dass ein solcher „Überziehungsbeschluss“ auch im laufenden Haushaltsjahr 2014 gilt, damit auch heuer keine Bundesmittel zurückgegeben werden müssen.

Dies erscheint umso dringlicher, als mit einem endgültigen Beschluss des Bundeshaushalts 2014 möglicherweise nicht vor Jahresmitte gerechnet werden kann. Vom BMAS wurden für die ersten

Monate des Jahres 2014 bereits die üblichen „Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung“ angekündigt. Danach ist speziell im Eingliederungsbereich (dessen Leistungen nicht als gesetzliche Pflichtleistungen, sondern als freiwillige Leistungen gelten) zu erwarten, dass jeweils nur ein prozentualer Anteil der bereitstehenden Bundesmittel zur Bewirtschaftung freigegeben wird.

3. Aktuelle Gesetzgebung

a) Neue Regelsätze ab 01.01.2014

Die Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2014 ist am 24.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Danach gelten ab dem 01.01.2014 folgende Beträge:

	2013	2014
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsempfänger, deren Partner minderjährig ist	382,- Euro	391,- Euro
Volljährige Partner in der Bedarfsgemeinschaft	345,- Euro	353,- Euro
Sonstige erwerbsfähige Angehörige über 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	306,- Euro	313,- Euro
Sonstige erwerbsfähige Angehörige zwischen 15 und 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	289,- Euro	296,- Euro
Kinder von 7 bis 14 Jahren	255,- Euro	261,- Euro
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	224,- Euro	229,- Euro

b) Änderung der KommunalträgerAbrechnungsverwaltungsverordnung - KoAVV

Mit Zustimmung des Bundesrates konnte die längst fällige Änderung der KoAVV zum 01.01.2014 in Kraft treten. Der wesentliche Inhalt der Änderung besteht in der Anhebung der Sachkostenpauschale von bisher 11.908,- € auf jetzt 12.217,- Euro, sowie in der Anhebung der Personalnebenkostenpauschale von bisher 2.248,- € auf jetzt 2.452,- €.

c) Erstattungsansprüche gegenüber der Rentenversicherung

Wenn durch einen SGB II – Empfänger eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente beantragt wird, werden selbstverständlich bis zu einer Entscheidung über den Rentenanspruch die SGB II- Leistungen weiterhin erbracht. Bei nachträglicher Bewilligung der Rentenzahlungen wurden bisher die entsprechenden SGB II- Leistungen von der Rentenversicherung problemlos erstattet.

Aufgrund neuer BSG-Urteile vom Oktober 2012 sah die Deutsche Rentenversicherung einen solchen Erstattungsanspruch des Jobcenters jedoch als nicht mehr gegeben an – mit der Folge, dass die Jobcenter gezwungen waren eine Rückzahlungsforderung gegen den Rentenempfänger zu erheben. Nach längeren Verhandlungen haben die Kommunalen Spitzenverbände nunmehr erreicht, dass von Seiten des BMAS eine Gesetzesänderung zur Einführung eines neuen Erstattungsanspruchs zugunsten der Jobcenter für diese Fälle vorbereitet wird, die auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll.

d) Bestrebungen zur Rechtsvereinfachung

Die vom SGB II-Bund-Länder-Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung im SGB II hat im Oktober 2013 einen ersten Zwischenbericht vorgelegt. Er enthält eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung der Verfahrensabläufe und des passiven Leistungsrechts. Die Beratungen stehen aber erst noch am Anfang und sollen sich auch auf den Bereich der aktiven Eingliederungsleistungen erstrecken. Es ist derzeit noch nicht absehbar, zu

welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang konkrete Änderungsvorschläge in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

4. Stand der Zielvereinbarung für 2014

Aufgrund einer Gesetzesänderung sind seit 2012 auch die Optionskommunen verpflichtet, „freiwillig“ mit dem Land Bayern eine Vereinbarung über die zu erreichenden SGB II-Ergebnisse abzuschließen (und das Land in gleicher Weise mit dem BMAS). Nachdem sich die Zielwerte von 2012 (speziell die von Berlin faktisch vorgegebene Zielmarke für Ziel 2: Steigerung der Arbeitsmarktintegrationen) flächendeckend als unrealistisch erwiesen hatte, beschloss der federführende Bund-Länder-Ausschuss im Herbst 2013 vorerst auf Zielvorgaben aus Berlin zu verzichten und stattdessen eigene Zielvorschläge der Jobcenter zunächst abzufragen.

Vom Jobcenter der Stadt Erlangen wurden daraufhin folgende Vorschläge für die Zielvereinbarung formuliert:

- Ziel 1, Senkung der Bundesausgaben: Beobachtung der Entwicklung
- Ziel 2, Steigerung der Arbeitsmarktintegrationen: $\pm 0\%$
- Ziel 3, Senkung der Anzahl von Langzeitleistungsbeziehern: $-0,5\%$

Die kritische Einschätzung der Verwaltung über die Frage der Eignung dieses Verfahrens als wirkungsvollem, zentralen Steuerungsinstrument bleibt unverändert bestehen. Die Pflicht zum Abschluss einer Zielvereinbarung ist jedoch gesetzlich vorgegeben.

5. Rechtsbeziehungen zwischen BMAS und Jobcenter

Über die Verwendung der Bundesmittel hat das Jobcenter Jahresabrechnungen zu fertigen, die vom BMAS geprüft werden. Die bisherige Praxis der eigens dafür im Ministerium eingerichteten SGB II-Prüfgruppe war sehr rigide und führte gegen nahezu alle Optionskommunen zu Rückzahlungsforderungen des Bundes – selbst wenn keinerlei Verschulden des Jobcenters vorlag.

Mit zwei Urteilen des BSG vom 02.07.2013 wurde erstmals höchstrichterlich festgestellt, dass – entgegen der Rechtsauffassung des BMAS – keine verschuldensunabhängige Haftung der Optionskommunen gegenüber dem Bund besteht. Ein Rückforderungsanspruch des Bundes wegen fehlerhafter Verwendung von Bundesmitteln kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Optionskommune bestehen.

Unter Berücksichtigung dieser neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung erweisen sich auch verschiedene Rückzahlungen, die die GGFA auf Beanstandungen der SGB II- Prüfgruppe an den Bund überwiesen hat, im Nachhinein als unberechtigt (wegen angeblich fehlerhafter Förderung von Auszubildenden und von nachgeholt Schulabschlüssen in den Jahren 2007 bis 2009). Die Rückzahlung dieser unberechtigten Rückforderungen des Bundes über insgesamt knapp 144.000,- € wurde deshalb zwischenzeitlich in Berlin beantragt. Nach Schätzung des Deutschen Landkreistages ist in diesem Zusammenhang bundesweit mit Rückzahlungen des Bundes an die Optionskommunen in Höhe von ca. 60 Mio. Euro zu rechnen.

a) Jahresabrechnungen 2010 und 2011

Aus der Prüfung der Jahresabrechnungen 2010 und 2011 sind derzeit 2 Rückzahlungsforderungen offen, die die SGB II- Prüfgruppe gegen die Stadt Erlangen erhebt, die aber nach Ansicht der Stadt Erlangen nicht berechtigt sind:

- Die Rückzahlung von 21.087,- € für gezahlte Säumniszuschläge, die nach einer externen Prüfung durch die Krankenkassen wegen nachträglicher Entrichtung von Krankenkassenbeiträgen angefallen sind. Es ist unstrittig, dass hier seitens der Optionskommune weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das BMAS

argumentiert jedoch, die BSG-Urteile vom 02.07.2013 seien hier nicht anwendbar. Darüber hinaus möchte das BMAS das Urteil in einem, gegen den Hochtaunuskreis vor den LSG Hessen anhängigen Musterprozess abwarten, das einen vergleichbaren Sachverhalt betrifft.

- Die Rückzahlung von 52.641,11 € wegen angeblich unzulässiger Doppel-Abrechnung von Personalkosten in den Jahren 2010 und 2011. Dieser Vorwurf des BMAS (bestimmte, im Jobcenter erledigte Aufgabenbereiche seien bereits mit der vom Bund gezahlten Pauschale für die Tätigkeiten von städt. Querschnittsämtern abgedeckt und hätten deshalb nicht bei den Personalkosten des Jobcenters erneut abgerechnet werden dürfen) ist nach Überzeugung des Sozialamts – und auch nach Auffassung unserer Aufsichtsbehörde, des StMAS in München – nicht berechtigt. Die geforderte Rückzahlung wurde deshalb verweigert. Anstatt aber dagegen auf dem normalen Weg vorzugehen (nämlich die Stadt auf Rückzahlung zu verklagen), wählte das BMAS einen, nach dem eigenen, vom BMAS selbst formulierten Regelwerk als unzulässig erklärten Weg: Um die Erfüllung der Rückforderung aus den Abrechnungen 2010 und 2011 durch die Stadt zu erzwingen, hat das BMAS aus den für 2013 bereitstehenden Bundesmitteln die Auszahlung eines Betrags von ca. 170.000,- € verweigert – also einer mehr als 3-mal so hohen Summe, wie die geforderte Rückzahlung!
Die Verwaltung ist mit dem BMAS nach wie vor im Gespräch mit dem Ziel, das Ministerium sowohl zur Rücknahme dieser unzulässigen Zwangsmaßnahme, als auch zur Aufgabe der unseres Erachtens unberechtigten Rückzahlungsforderung zu bewegen.

b) Jahresabrechnungen 2012 und 2013

Die Jahresabrechnung 2012 liegt dem BMAS bereits seit einiger Zeit zur Prüfung vor, die Jahresabrechnung für 2013 wird derzeit zusammengestellt.

c) Aktuelle Kommunalverfassungsbeschwerden

Im Zusammenhang mit der, zum Jahreswechsel 2011/2012 wirksam gewordenen Erweiterung der Anzahl der Optionskommunen von 69 auf derzeit 106 waren auch einige Kommunen nicht zum Zuge gekommen. 15 dieser Städte und Landkreise, denen die Optionsmöglichkeit seinerzeit verweigert wurde, erhoben daraufhin Kommunalverfassungsbeschwerde über die am 15.01.2014 die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe stattfand. Dabei stand unter anderem auch der Umfang der Prüf- und Kontrollrechte des BMAS gegenüber Optionskommunen auf dem Prüfstand. Ein Termin zur Entscheidungsverkündung steht noch nicht fest.

6. Koalitionsvertrag

Ende vergangenen Jahres wurde in Berlin der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart. Neben der geplanten Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns sind darin auch weitere Aussagen enthalten, die sich auf die SGB II-Umsetzung auswirken können:

- Die Arbeitsmarktpolitik soll stärker auf das Ziel „Vermeidung von Langzeitleistungsbezug“ ausgerichtet werden.
- Die Umsetzung der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur SGB II-Rechtsvereinfachung soll intensiv geprüft werden
- Bei der Verteilung der vom Bund bereit gestellten Eingliederungsmittel auf die einzelnen Jobcenter soll der Gedanke der „wirkungsorientierten Verteilung“ wieder aufgegriffen werden (wer viele Integrationen in den Arbeitsmarkt erreicht, soll durch mehr Geld belohnt werden). Einem bayerischen Vorschlag folgend soll aber auch gleichzeitig die Sinnhaftigkeit des jetzigen „Problemdruckindicators“ überprüft werden (Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit erhalten überdurchschnittlich viele Bundesmittel)

- Flächendeckend sollen „Jugendberufsagenturen“ eingerichtet werden, die die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-jährige bündeln sollen. Aus Sicht der Verwaltung wäre dies sehr kritisch zu sehen, wenn damit angedacht wäre, die Zuständigkeiten für jugendliche Hilfeempfänger aus Jobcentern und kommunalen Jugendämtern auszugliedern und bei den Arbeitsagenturen zu konzentrieren.
- Zum künftigen Umfang der Bundeserstattung von Bildungs- und Teilhabe- Leistungen enthält der Koalitionsvertrag keine Aussagen. Es bleibt somit beim Ende der Bundesfinanzierung von Schulsozialarbeit und Hort-Mittagessen zum 31.12.2013
- Die im Vertrag enthaltene Ankündigung einer deutlichen Anhebung der Eingliederungsmittel des Bundes um 1,4 Mrd. Euro erweist sich dagegen als beschönigend. Gedacht ist dabei nämlich nur an eine Obergrenze für Mittelaufstockungen während der gesamten 4-jährigen Legislaturperiode. Darüber hinaus sind damit auch keine echten Mittelaufstockungen gemeint, sondern lediglich die Übertragung nicht verbrauchter Mittel des Vorjahres im alleinigen Ermessen des BMAS.

7. Positionspapier Langzeitleistungsbezug

105 der 106 Optionskommunen beteiligen sich am sogenannten „Benchlearning-Projekt“ – einem regelmäßig stattfindenden, internen Erfahrungsaustausch, betreut durch ein externes Beratungsunternehmen und begleitet von den Kommunalen Spitzenverbänden. Das Schwerpunktthema 2013 des Benchlearnings war dem Langzeitleistungsbezug gewidmet – einer Problematik, die angesichts der Struktur und Zusammensetzung unserer Leistungsempfänger immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Die Erkenntnisse sind in einem Positionspapier „Soziale Teilhabe sicherstellen - Langzeitleistungsbezug abbauen“ zusammengefasst, das als Anlage abgedruckt ist.

8. Bildungs- und Teilhabe- Leistungen 2013 in Erlangen

a) Ergebnisse 2013

Nachdem bereits 2011 und 2012 eine deutlich überdurchschnittliche Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen in Erlangen festzustellen war, konnte auch in 2013 eine weitere Steigerung erreicht werden. Dies ist nicht zuletzt auf eine gute Nutzung unseres, 2012 begonnenen „Modellversuchs Lernförderung“ zurückzuführen, der in 2013 auf weitere Schulen ausgedehnt und auf Dauer eingerichtet wurde. Im Einzelnen wird hierzu auf die separate Verwaltungsvorlage zum B- und T- Ergebnis 2013 verwiesen.

b) Ende der Schulsozialarbeit und des Hort-Mittagessens

Entsprechend der damaligen Einigung im Vermittlungsausschuss ist zum 31.12.2013 die Bundesfinanzierung von Schulsozialarbeit und von Hort-Mittagessen ausgelaufen. Letzteres soll jedoch weitgehend dadurch aufgefangen und kompensiert werden, dass zwischen Schulen und Horten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, wodurch das Mittagessen in Horten auch künftig in schulischer Verantwortung – und damit wie bisher bundesfinanziert – stattfindet.

c) Rückforderung Überschuss 2012

Noch keine Klarheit besteht darüber, ob die Differenz zwischen den tatsächlichen B- und T- Ausgaben 2012 und den entsprechenden Bundeserstattungen 2012 (in Erlangen lediglich ca. 44.000,- €) an den Bund zurückgezahlt werden müssen. Da die gesetzliche Regelung des § 46 Abs. 7 SGB II eine Rückzahlung dieses Überschusses 2012 nicht vorsieht, setzte der Bundesrat durch, dass die derzeit geltende Revisionsverordnung eine solche Pflicht zur Rückzahlung nicht enthält. Dennoch kündigte das BMAS an, weiter auf einer Rückzahlung dieser Beträge zu bestehen und nach rechtlichen Möglichkeiten zu suchen, um diese Rückzahlungen durchzusetzen.

d) Landesinterne Verteilung der Bundeserstattungen

Keine Klarheit gibt es bisher auch über die landesinterne Weiterverteilung der B- und T-Bundeserstattungen an die einzelnen Kommunen, für die noch eine gesonderte landesrechtliche Grundlage geschaffen werden muss. Derzeit scheint das StMAS an einer Lösung zu arbeiten, die vorrangig auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für das Land abzielt – die aber das Ziel einer vollen Kostenerstattung bei den Kommunen nur nachrangig beachtet. Gerade für Kommunen wie Erlangen, die eine überdurchschnittlich intensive Inanspruchnahme der B- und T-Leistungen erreicht haben, ergäbe sich dadurch die Gefahr erheblicher finanzieller Verluste.

9. Entwicklungen im Jobcenter Erlangen

a) Organisationsreform abgeschlossen

Die seit 2012 in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt angestoßene Überprüfung der organisatorischen Strukturen in der Abt. 501 des Sozialamtes wurde im vergangenen Jahr abgeschlossen und die Ergebnisse umgesetzt. Die ca. 25 Leistungssachbearbeiter/innen wurden in 2 Teams aufgeteilt, wobei den beiden Teamleitungen auch Aufgaben der Personalverantwortung und der Kontrolle der Arbeitsergebnisse übertragen wurde. Darüber hinaus wurde eine Sonderfunktion geschaffen zum Aufbau eines internen, systematischen Ergebniscontrollings bei der SGB II- Umsetzung, sowie zur systematischen Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schließlich konnte eine Ordnungswidrigkeiten- Stelle eingerichtet werden zur angemessenen Wahrnehmung der, im SGB II enthaltenen OWi- Tatbestände.

b) Neubesetzung Unterhaltsstelle

In der Unterhaltsstelle der Abt. 501 zur Geltendmachung vorrangiger Unterhaltsansprüche war aufgrund länger dauernder Erkrankungen eine Neubesetzung beider Planstellen erforderlich. Die zwischenzeitlich aufgelaufenen Rückstände werden planmäßig und erfolgreich abgearbeitet.

c) Konferenz der Optionsstädte im Deutschen Städtetag

Als letzte der 15 Optionsstädte ist zum Jahreswechsel auch die Stadt Erlangen der Konferenz der Optionsstädte beim Deutschen Städtetag beigetreten. Dies war bisher (mit Billigung des SGA) deshalb unterblieben, weil damit die Pflicht zur Entrichtung eines Sonderbeitrags von jährlich 6.000,- € an den Deutschen Städtetag verbunden ist, der nach Auffassung des Sozialamtes nicht gerechtfertigt erschien. Nachdem eine finanzielle Beteiligung Erlangens von den anderen Optionsstädten immer stärker eingefordert wurde, hat sich die Verwaltung zum Beitritt entschlossen, um den weiteren Bestand dieser Konferenz der Optionsstädte beim Deutschen Städtetag nicht zu gefährden.

d) Neuermittlung der KdU- Mietobergrenzen

Da in 2013 der neue Erlanger Mietenspiegel veröffentlicht wurde, stellt sich jetzt für das erste Halbjahr 2014 als wichtigste Aufgabe die Überarbeitung, bzw. Neuermittlung der „angemessenen Mietobergrenze“ in Erlangen gem. § 22 SGB II. Nachdem bekanntermaßen in den letzten Jahren auch auf dem Erlanger Wohnungsmarkt sowohl die Mieten, wie auch die Mietnebenkosten spürbar angestiegen sein dürften, könnte dies zu erheblichen und zusätzlichen Belastungen für den städt. Haushalt führen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II Vollzug in Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II Vollzug in Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0**

TOP 6

50/148/2014

Praxis bei Eingliederungsvereinbarungen mit SGB II Empfängern zum Fraktionsantrag Erlanger Linke Nr. 007/2013 vom 14.01.2013

Mit dem Fraktionsantrag der Erlanger Linke vom 14.01.2013 wurden Verwaltung und GGFA beauftragt,

- zu der vom Erlanger Sozialforum kritisierten Praxis im Umgang mit den sog. Eingliederungsvereinbarungen (EGV) Stellung zu nehmen.
- ggf. ihre bisherige Handhabung der EGV im Sinne des Erlanger Sozialforums umzustellen.
- dem Stadtrat zeitnah über ggf. vorgenommene Änderungen zu berichten

In der SGA Sitzung vom 1.10.2013 wurde beschlossen, ein vollständiges mit dem Sozialforum abgestimmtes Protokoll vorzulegen. Dies finden Sie in der Anlage 1.

Die in der Eingliederungsvereinbarung vollzogenen Änderungen finden Sie in Folge beschrieben. Ebenso wurde wie gefordert, die Rechtsbehelfsbelehrung aus der Eingliederungsvereinbarung heraus in ein eigenes Formblatt überführt.

Die Forderung des Sozialforums zur Einführung einer Bedenkzeit und eines 14-tägigen Rücktrittsrechts wurde in der Weise aufgenommen, dass bei Abschluss einer EGV im Regelfall eine siebentägige Verhandlungsphase vereinbart wird. Bei Annahme dieses Angebots, wird ab dem Zeitpunkt der Verhandlungsaufnahme eine weitere einwöchige Verhandlungsphase festgesetzt. Dieses Zweischrittverfahren wurde aus Gründen der Praktikabilität konzipiert und ergibt in der maximalen Auslegung die geforderten 14 Tage. Begründete Ausnahmen werden bei der zeitlichen Bemessung berücksichtigt und längere Zeitläufe ermöglicht.

Diese EGV Änderungen werden im Rahmen einer Pilotierung mit einer Laufzeit bis Ende 2014 seit November 2013 in allen drei Jobcenterbereichen (Fallmanagement, Personalvermittlung und 50plus) standardmäßig eingesetzt. Im letzten Jahresquartal 2014 soll deren Wirksamkeit auf ggf. nötige Anpassungen geprüft werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in allen drei Bereichen nach expliziten Hinweis und Erläuterung der Möglichkeit der erweiterten Verhandlungsphase davon bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde. Einige Kunden nehmen das Angebot jedoch sehr wohlwollend wahr und fühlen sich in ihrer Position aufgewertet. Ebenso beurteilen wir das bisherige Ergebnis als Bestätigung dafür, dass wir die EGV auf Augenhöhe abschließen und ernsthaft die Verhandlungen um die Inhalte führen.

Abschließender Hinweis:

Ab Juni 2013 wurden folgende weitere Forderungen des Sozialforums bereits in die Praxis umgesetzt:

- Aushang mit Hinweis auf die freien Beratungsstellen und ihre Öffnungszeiten
- Herausnahme der Pflicht der Abgabe einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag aus der Eingliederungsvereinbarung
- i.d.R. Anonymisierung der Bewerbungsunterlagenweitergabe. Nur auf Wunsch und schriftliche Freigabe des SGB II Empfängers gehen die Bewerbungsunterlagen mit Klarnamen an den Arbeitgeber, bzw. nur an ausgewählte Arbeitgeber

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird direkt ohne Gutachten in den HFPA am 19.02.2014 verwiesen.

Die GGFA wird um einen Bericht zum HFPA am 19.02.2014 gebeten, indem insbesondere über das Vorgehen von Krankmeldungen der Alleinerziehenden ab dem 1. Tag informiert wird.

Abstimmung: verwiesen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird direkt ohne Gutachten in den HFPA am 19.02.2014 verwiesen.

Die GGFA wird um einen Bericht zum HFPA am 19.02.2014 gebeten, indem insbesondere über das Vorgehen von Krankmeldungen der Alleinerziehenden ab dem 1. Tag informiert wird.

Abstimmung: verwiesen

TOP 7

II/269/2013/1

Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger

Im Sommer 2012 hat die SPD-Fraktion im Erlanger Stadtrat mit dem Antrag 093/2012 vom 24.7.2012 eine gemeinsame nichtöffentliche Sitzung von SGA und HFPA beantragt. Zu dieser Sitzung wurden auch die Mitglieder des Sozialbeirats, der Strategierunde (SGBII-Beirat) und des Verwaltungsrats der GGFA eingeladen. Diese Sitzung hat am 6. März 2013 stattgefunden. Begleitet durch einen externen Moderator wurden die Kerninhalte der einzelnen Statements (Sozialreferat, Sozialamt, GGFA Verwaltungsratsvorsitzender und GGFA Vorstand sowie weitere Teilnehmer dieser Sitzung) zusammengefasst (siehe Anlage 1). Die Fragen und Statements bezogen sich auf die Struktur der bisherigen Arbeitserledigung sowie in einer Beleuchtung von Pro und Contra der derzeitigen Struktur.

Vom Antragsteller wurde am Ende der Sitzung ein Fragen- und Aufgabenkatalog mit sechs Punkten formuliert.

1. Welche strukturellen Veränderungen bei der GGFA sind notwendig.
2. Rechtssicherheit für die Struktur der GGFA.
3. Mögliche Interessenskonflikte, die aus der Struktur der GGFA folgen, auflösen.
4. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik (u. a. Berichtswesen, Zuständigkeit von Stadtratsgremien).
5. Wie wird dieses Controlling in anderen Städten gehandhabt?
6. Grundsatzentscheidungen über arbeitsmarktpolitische Entscheidungen im Stadtrat beschließen.

Aus Sicht von BM III sollte auch das Arbeitsklima Thema sein.

Diese Aufgabenstellungen und Fragen wurden an einen verwaltungsinternen Arbeitskreis (bestehend aus GGFA VR-Vorsitzender, Vorstand, Leitungsebene und Personalrat, Sozialreferat und –amt, dem städtischen Rechtsamt, dem städtischen Beteiligungsmanagement) übertragen. Moderiert und geleitet wurden die Sitzungen vom städtischen Personal- und Organisationsreferenten OBM/ZV Thomas Ternes. Insgesamt hat sich dieser Arbeitskreis zu 13 Sitzungen getroffen. Erstmals am 10. April 2013 und letztmals am 16. Dezember 2013. Dieser Verwaltungs-Arbeitskreis hat sich zur Gliederung seiner Arbeit eng an den sechs Fragen des Antragstellers orientiert.

A. Rechtskonformität der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die GGFA

Im ersten Schritt wurde - unter Federführung des städtischen Rechtsamt - eine Prüfung der Rechtskonformität der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die GGFA AöR vorgenommen. In einem Frage- und Antwortenkatalog des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) zur Kommunal-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) ist die Maßgabe enthalten, dass eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben nur auf sog. „unechte“ Dritte zulässig sei. Dieser Begriff wird konkretisiert durch die Eigenschaften „Weisungsgebundenheit gegenüber der Gemeinde“ und „Haftung der Gemeinde“.

Nach Einschätzung des Rechtsamtes dürfte die vom BMAS geforderte Haftung der Gemeinde durch die gesetzliche Gewährträgerschaft unproblematisch erfüllt sein, da diese eine unbeschränkte Haftung der Gemeinde für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens beinhaltet.

Desweiteren wurde vom Rechtsamt analysiert, welche Weisungsrechte des Stadtrates gegenüber der GGFA existieren. Nach Einschätzung des Rechtsamtes sind es relativ wenige Weisungsrechte des Stadtrates und diese beschränken sich auf organisatorisch/finanzielle Fragen, die Inhalte des hoheitlichen Handelns hingegen werden allein durch den Vorstand verantwortet.

Nach Ansicht des Rechtsamtes geht jedoch aus den Aussagen des BMAS (so auch in Anlage 4) nicht klar hervor, ob die Kriterien „Weisungsgebundenheit“ und „Haftung“ kumulativ vorliegen müssen. Wenn nicht, würde bereits die Gewährträgerhaftung ausreichen und eine Satzungsänderung wäre nicht erforderlich.

Angesichts dieser Unsicherheiten, wurde die Rechtsaufsichtsbehörde – das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen - um eine Stellungnahme zur Rechtskonformität gebeten. Das Ministerium antwortete dahingehend mit Schreiben vom 11.11.2013 (siehe Anlage 2), dass für die Abrechnungsvorschrift KoA-VV bereits die Gewährträgerhaftung genügen würde, aus höherrangigem Recht heraus seien jedoch zudem ausreichende Weisungsrechte erforderlich. Erforderlich seien sogar „dienstrechtliche Weisungsrechte“ (vgl. die Stellungnahme des Rechtsamtes in Anlage 2). Ergebnis des Arbeitskreises war und ist, dass eine Änderung der Satzung für erforderlich gehalten wird, da die Weisungsgebundenheit nicht durchgängig gegeben ist. Als Anregungen zur Satzungsänderung kann auf den Betätigungsbericht des städtischen Prüfungsamtes vom 29. April 2013 verwiesen werden.

Zwischenergebnis: Die Übertragung der Integrationsaufgaben ist nicht der Regelfall, aber auf einen „unechten Dritten“ möglich. Weisungsrechte und Haftung der Stadt müssen gegeben sein. Die AöR/das Kommunalunternehmen ist als Rechtsform möglich. Eine Satzungsänderung insbes. hinsichtlich erweiterter Weisungsrechte wird für erforderlich gehalten.

B. Zulässigkeit von Hoheitsaufgaben und zugleich Maßnahmeträger – sog. Selbstvornahme

Die zweite und dritte Fragestellung aus der März-Sitzung zur Rechtsicherheit und möglichen Interessenskonflikten waren zum einen die komplexesten Aufgabengebiete, zum anderen gingen diese auch ineinander über. Der Arbeitskreis hat die Gefahr eines Interessenskonflikts zwischen hoheitlichen Bereich und dem BgA theoretisch bejaht. Als potentielle Risiken wurde die Rückzahlung von Bundesmitteln bis hin zum Entzug der Option definiert. Die daraus ergebenden Fragen zur Trägerform, zur Aufgabenzuordnung sowie der potentiellen Interessenskonflikte durch die Erledigung der hoheitlichen Aufgabe sowie des Beschäftigungs- und Qualifizierungsteils im Rahmen eines BgA unter einem Dach wurden mit der Rechtsaufsicht (dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung) rückgekoppelt. Der Fragenkatalog an das StMAS (OBM Brief vom 26.6.2013 – Anlage 3) wurde im Arbeitskreis erarbeitet und dort unter den Teilnehmern abgestimmt. Das Antwortschreiben des Ministeriums mit Datum 16. Juli 2013 (unterzeichnet von Ministerialrat Jochen Schumacher) wurde dem HFPA und dem Verwaltungsrat der GGFA im September bzw. Juli zur Kenntnis gegeben (Anlage 4). Zur Selbstvornahme sagt das Schreiben, dass unter Bezug auf das BMAS diese grundsätzlich möglich ist – auch bei Vornahme durch einen „unechten Dritten“.

Zwischenergebnis: Die Rechts-Identität von SGBII-Leistungsträger und Maßnahmeträger ist möglich. Ebenso die Selbstvornahme bei „unechten Dritten“ - wie in Erlangen mit der GGFA.

C. Risiken bei Selbstvornahme

Dem Antwort-Schreiben vom 16.7.2013 kann weiter entnommen werden, dass abstrakte Risiken in der Konstruktion der Aufgabenerledigung von hoheitlichen Maßnahmen und Trägern von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus einer Hand gesehen werden. Die benannten abstrakten Risiken beziehen sich insbesondere auf die Frage, ob Maßnahmen überteuert/nicht wirtschaftlich sein könnten und damit dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit widersprechen. Konkrete Vorkommnisse oder Anhaltspunkte dafür wurden aber verneint. Als Konsequenz wurde beschrieben, dass aber nicht der Verlust der Option, sondern im Falle des Feststellens eines Verstoßes ein Rückforderungsanspruch des Bundes in Betracht kommen kann.

Zwischenergebnis: Das StMAS sieht abstrakte Risiken bei Rechtsidentität von vergebender Stelle und Maßnahmeträger. Diese können in einem Verstoß gegen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit liegen. In diesem Fall ist eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich. Ein realistisches Risiko des Verlustes der Option wird nicht gesehen.

D. Ansätze zur Risikominimierung

Mit dem Antwortschreiben hat sich der Arbeitskreis in seiner sechsten Sitzung am 26. Juli 2013 intensiv beschäftigt. Dr. Holzinger vom Rechtsamt der Stadt hat zudem telefonisch um weitere Details zu den Inhalten des Schreibens des StMAS gebeten. Ausgelöst wurde hierauf die Bildung einer Unterarbeitsgruppe zur Erstellung einer Bewertungsmatrix von Gestaltungsvarianten. Hierzu wird auf die Anlage 5 verwiesen, die eine detaillierte Darstellung aller – auch theoretisch – in Frage kommenden Varianten mit einer tiefen Unterteilung und jeweiligen Bewertung enthält.

In den Gesprächen mit Herrn Schumacher vom StMAS wurde zur Vorbeugung des abstrakten Vorwurfs einer Unwirtschaftlichkeit von durchgeführten Maßnahmen die Idee entwickelt, dass die von der GGFA durchgeführten Maßnahmen auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft werden und dies durch eine Zertifizierungsstelle gutachterlich und somit durch einen Dritten geklärt werden könnte. Eine solche Zertifizierung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, auf Nachfrage bei der Zertifizierungsstelle wurde mitgeteilt, dass eine gutachterliche Prüfung über Qualität und Wirtschaftlichkeit machbar ist.

Zwischenergebnis: Die derzeitige Ausgestaltung und Arbeitsteilung hat Vor- und Nachteile. Um den Ist-Zustand zu verbessern, sind mehrere Lösungsansätze denkbar. Diese reichen von der Beibehaltung des Ist-Zustandes mit Optimierungen über die Bündelung der GGFA-Tätigkeiten mit den SGBII-Leistungen des Sozialamtes in einem Eigenbetrieb bis zur Eingliederung aller SGBII-leistungen in der Stadtverwaltung/Sozialamt. Von der GGFA durchgeführte Maßnahmen sollen künftig auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Zertifizierungsstelle geprüft werden.

E. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik

(Dieses Kapitel ist eine Recherche und Aussage des GGFA-Vorstandes)

Zur Frage des Berichtswesens und der Zuständigkeit von Stadtratsgremien hat der GGFA-Vorstand eine Umfrage bei sechs Jobcentern = Optionskommunen durchgeführt (Jena, Schweinfurt, Offenbach, Wiesbaden, Lkr. Fulda, Lkr. St.Wendel).

Es konnte aus den Antworten kein einheitlicher Trend erkannt werden, Anregungen sind ableitbar.

Erlangen wird sein eigenes Verfahren für die Steuerung der Geschäftsprozesse des Jobcenters durch Beschlussfassung in Stadtratsgremien entwickeln müssen.

Ein Diskussionsvorschlag könnte sein:

Dreimalige Einbringung des Jobcenters in Gremien (SGA+HFPA) und Stadtrat pro Jahr:

- Budget und Arbeitsmarktprogramm des jeweiligen Folgejahres mit Ziel- und Zielgruppenvorgaben (Nov./Dez.)
- Jahres-Budgetbilanz und Eingliederungsbericht u. a. mit Maßnahmenevaluation des Vorjahres (März/April)
- Zwischenbericht zur Jahresmitte (Juni/Juli)

Gestaltungsvorschlag des Berichtsformats, unabhängig von der zukünftigen Trägerstruktur:

- ein gemeinsamer Bericht Leistung und Integration
- ein gemeinsamer Statistikteil
- klare Themenzuständigkeiten
- organisiert und zusammengeführt über eine rechtzeitig terminierte Redaktionskonferenz

Abhängig von der Entscheidung zugunsten einer Trägerform sind noch weitere Details zu klären, wie z. B. welche Entscheidungen letztlich im Stadtrat und seinen vorgelagerten Gremien getroffen werden sollen und welche evtl. in Gremien der Trägerstruktur (Verwaltungsrat, Werkausschuss).

Zwischenergebnis: Andere Job-Center im Optionsmodell haben sehr unterschiedliche Berichtswesen. Das Berichtswesen in Erlangen sollte entsprechend dem o.g. Vorschlag ausgebaut werden.

F. Arbeitsmarktpolitische Entscheidungen

Zu unterscheiden sind die Begriffe „kommunale Wirtschaftspolitik“, „kommunale Beschäftigungspolitik“, „kommunale Arbeitsmarktpolitik“ und „kommunale Sozialpolitik“.

Kommunale Wirtschaftspolitik hat als Zielgruppe die Unternehmen. Es geht um die Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen am Ort. Ihre Maßnahmen sind in der Regel langfristig ausgerichtet und zielen darauf ab, die generellen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu verbessern.

Kommunale Beschäftigungspolitik zielt auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen (im ersten Arbeitsmarkt), hat also alle Arbeitgeber als Zielgruppe (muss also auch die eigene Rolle als Arbeitgeber kritisch reflektieren). Beschäftigungspolitik zielt vor allem auf den Erhalt von Beschäftigung, weniger auf den Ausbau.

Kommunale Arbeitsmarktpolitik orientiert sich an den Erwerbsfähigen, die aus dem ersten Arbeitsmarkt ausgegrenzt sind, und versucht, die Voraussetzungen für eine (Re-)integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Sie wendet sich an die Personen, die bereits aus dem Arbeitsmarkt herausgefallen sind und bietet Chancen für die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt durch Vermittlung.

Kommunale Sozialpolitik ist vor allem an sozialen und gemeinwohlorientierten Zielen ausgerichtet. Sie dient vor allem der sozialen Integration, der Stabilisierung von Nachbarschaften und der Verbesserung des Wohnumfeldes.

Aufgaben kommunaler Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik



Deutsches Institut für Urbanistik

Für die kommunale Sozialpolitik ist federführend das Sozialreferat bzw. das Sozialamt zuständig. Für die kommunale Wirtschaftspolitik sowie für die kommunale Beschäftigungspolitik zeichnet primär die Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit verantwortlich, in Verbindung mit der Arbeit und den Initiativen des JAZ e. V. Die GGFA zeichnet die Zuständigkeit für die kommunale Arbeitsmarktpolitik.

In der November-Sitzung des HFGA und des SGA wurde erstmals ein Arbeitsmarktprogramm der GGFA vorgelegt und beschlossen. Dies erfolgte im Vorgriff auf die Anregung des Antragstellers. Die Struktur dieses Berichtes ist nicht festgeschrieben, Anregungen werden gerne aufgegriffen. Aus Sicht der Verwaltung soll auch in künftigen Jahren das Arbeitsmarktprogramm sowohl dem SGA als auch dem HFGA vorgestellt werden und vom HFGA dann auch beschlossen werden.

Zwischenergebnis: Mit dem 2014-Arbeitsprogramm ist ein erster Vorschlag für Beschlüsse des Stadtrates zur Arbeitsmarktpolitik unterbreitet. Das Verfahren sollte beibehalten und die Inhalte können weiter entwickelt werden.

G. Ergebnis und Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Zukunft der GGFA

1. Analyse des Ist-Zustandes der GGFA AöR

Die derzeitige Ausgestaltung der GGFA hat Vor- und Nachteile. Im Wesentlichen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit lässt sich die Situation wie folgt zusammenfassen:

- Durch die Zusammenfassung des hoheitlichen Fallmanagements und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) als Maßnahmeträger in einem Unternehmen sind eine unmittelbare Kundenübergabe sowie eine schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen an die Kundenbedarfe möglich.
- Für den Kunden ist die GGFA ein einheitlicher Ansprechpartner.

- Das Führungspersonal kann für beide Unternehmensteile gleichzeitig tätig werden. Hierdurch kann die Führungsebene relativ schlank gehalten werden.
- Dadurch, dass der BgA in einem von der Stadtverwaltung getrennten Unternehmen angesiedelt ist, besteht die Möglichkeit, auf die Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. die Kürzung von Zuschüssen relativ flexibel mit betriebsbedingten Kündigungen zu reagieren. Dadurch wird ein wesentliches, dem Maßnahmeträger immanentes, Risiko minimiert.
- Ein Wettbewerb der Maßnahmeträger findet in Erlangen in geringem Umfang statt.
- Bei interner Vergabe von Dienstleistungsaufträgen kann eine unwirtschaftliche Verwendung von Bundesmitteln systembedingt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Die AöR hat Eigeninteressen, die nicht immer deckungsgleich mit den Interessen der Stadt übereinstimmen (z.B. Beibehaltung von Aufgaben, Erhaltung von Arbeitsplätzen). Derweil sind die Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt begrenzt, u.a. wegen der externen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Es besteht regelmäßiger Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und GGFA, insbesondere über Budgetfragen.



2. Möglichkeiten struktureller Veränderungen

Mit den in Anlage 5 aufgezeigten Gestaltungsvarianten kann dieser beschriebene Ist-Zustand verbessert werden. Der Arbeitskreis ist zu dem Zwischenergebnis gekommen, drei dieser Varianten eingehender zu beleuchten.

a) Variante 1: Beibehaltung des Ist-Zustandes mit Optimierungen

Die erste Möglichkeit besteht darin, auf organisatorische Veränderungen zu verzichten und stattdessen punktuell auf die bestehenden Probleme zu reagieren. Folgende Maßnahmen könnten ergriffen werden:

- Dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit könnte durch eine (freiwillige) Zertifizierung der einzelnen Maßnahmen begegnet werden. Im Rahmen dieser Zertifizierung würde auch eine Prüfung der Maßnahmen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin erfolgen.
- Die Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt auf die GGFA könnten durch eine Änderung der Unternehmenssatzung vermehrt werden. So wäre es möglich, dem Verwaltungsrat eine Zuständigkeit für Grundsatzentscheidungen und den Erlass entsprechender Richtlinien einzuräumen. Dem Stadtrat könnte man diesbezüglich, aber auch für weitere, bereits dem Verwaltungsrat obliegende Entscheidungen wie strategische Zielvorgaben, Wirtschaftsplan etc. ein Weisungsrecht einräumen. Ein „Durchregieren“ bis hin zu Einzelfallentscheidungen wäre hingegen auch nach einer Satzungsänderung nicht möglich. Bei VWR-Entscheidungen ohne Weisungsrecht

des Stadtrats würden die nichtstädtischen Mitglieder des Verwaltungsrates weiterhin die Berücksichtigung städtischer Interessen erschweren.

- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Amt 50 und GGFA könnten Richtlinien erarbeitet werden, die über einen Stadtrats- und Verwaltungsratsbeschluss Verbindlichkeit erlangen.

b) Variante 2: Überführung der bisherigen GGFA sowie der Passivleistungen von Amt 50 in einen städtischen Eigenbetrieb

Die zweite Möglichkeit besteht darin, ein einheitliches Jobcenter als Eigenbetrieb der Stadt Erlangen zu gründen. Die Vorteile dieser Lösung lägen vor allem darin, dass die Einflussmöglichkeiten der Stadt nun optimal wären, und dass problematische Schnittstellen bzw. ein Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und GGFA aufgrund der einheitlichen Leitung entfallen würden. Unter Umständen könnte durch die Zusammenführung auch eine Verschlinkung der Führungsebene sowie weitere Kostenersparnisse erreicht werden.

Problematisch wäre hingegen der damit verbundene Übergang des (mittlerweile entfristeten) Personals der GGFA auf die Stadt angesichts des dort herrschenden Verzichts auf betriebsbedingte Kündigungen. Das damit verbundene erhebliche Kostenrisiko müsste durch den künftigen Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse oder durch eine punktuelle Aufhebung des Kündigungsverzichts für den neu gegründeten Eigenbetrieb eingedämmt werden.

Da die Dienstleistungsaufträge auch in dieser Konstellation weiterhin intern vergeben würden, wäre auch ein städtischer Eigenbetrieb dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit ausgesetzt. Außerdem würde es auch mit dieser Lösung in Erlangen einen Wettbewerb der Maßnahmeträger so gut wie nicht geben.

c) Variante 3: Eingliederung des hoheitlichen Teils der GGFA in die Stadtverwaltung

Die dritte Möglichkeit besteht darin, den hoheitlichen Bereich aus der GGFA herauszulösen und Amt 50 zuzuschlagen. Das Kommunalunternehmen GGFA würde als Maßnahmeträger fortbestehen, der sich wie bisher im Wesentlichen über Bundes-, kommunale und Drittmittel finanzieren würde.

Diese Lösung würde es Amt 50 ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob a) Maßnahmen ohne Ausschreibung an den verbliebenen BgA vergeben werden (sog. Inhouse-Vergabe) oder

b) ausgeschrieben werden. Alternativ besteht in den meisten Fällen auch die Möglichkeit c), sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine auszugeben, bei denen die Berechtigten selbst einen Maßnahmeträger auswählen können. Im Fall der Ausschreibung (b) würde ein Wettbewerb zwischen den Maßnahmeträgern entstehen und damit der Vorwurf einer unwirtschaftlichen Leistungserbringung aus dem Weg geräumt werden. In den Fällen a) und c) findet kein Preiswettbewerb statt.

Der Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und dem hoheitlichen Teil der GGFA würde bei dieser Lösung entfallen, dafür aber ein Abstimmungsbedarf zwischen Hoheit und dem verbleibenden BgA entstehen. Im hoheitlichen Bereich könnten vermutlich durch eine Verschlinkung des Führungspersonals Kosten eingespart werden, beim BgA wäre dagegen eine eigenständige Leitung erforderlich. Ob in der Summe mehr oder weniger Verwaltungskosten anfallen, kann ohne Organisationsuntersuchung nicht beurteilt werden.

Ob der BgA wegen der TVöD-Bezahlung im Wettbewerb bestehen kann, ist unsicher. Wenn man den Fortbestand des BgA sichern möchte, müssten die Entscheidungen von Amt 50 über Inhouse-Vergaben an den BgA eng mit dessen Kapazitäten abgestimmt werden. Dies würde die Entscheidungsfreiheit von Amt 50 bei der Auswahl von Maßnahmeträgern und damit den Wettbewerbseffekt der Variante 3 einschränken.

Diese drei Varianten sind im Antragstext zur Abstimmung vorgeschlagen (A/B/C-Vorlage).

Zusammengefasst ist zu sagen:

1. Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf einen sog. unechten Dritten (in diesem Fall ein Kommunalunternehmen – AöR –) ist zulässig.
2. Die Rechtsidentität von SGBII-Leistungsträger und Maßnahmeträger ist möglich, erfordert jedoch erhöhte eigene strenge Anforderungen, um potentiellen Vorwürfen einer Interessenskollision und vor allem dem potentiellen Vorwurf einer schlechten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzubeugen. Herr Schumacher vom Ministerium hat mündlich Zweifel geäußert, ob eine umfassende Prüfung auf eben diese Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist, hat jedoch selbst den Vorschlag gemacht bei der Zertifizierungsstelle anzufragen.
3. Es verbleibt ein Spannungsfeld zwischen den vom StMAS geforderten dienstlichen Weisungsrechten zur Rechtsform eines Kommunalunternehmens, das eine gewisse Unabhängigkeit des Vorstands voraussetzt bzw. ermöglicht.
4. Es gibt mehrere Lösungsansätze, mit denen versucht werden kann den Ist-Zustand des Job-Centers zu verbessern. Jede der vorgeschlagenen Varianten hat seine Vor- und Nachteile.

Die Stellungnahmen von GGFA Vorstand, Sozialreferat/-amt, Beteiligungsmanagement und GGFA Personalrat sind in der Anlage 6 aufgeführt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Stellungnahmen aus Sicht der jeweiligen Betroffenheit unterschiedlich ausfallen und deshalb kein einheitliches Meinungsbild abgeben. Deshalb werden – je nach „subjektiver Betrachtung“ – Positionen nicht nur pro einer, sondern zugunsten aller drei Varianten abgegeben.

Am geringsten ist die persönliche Betroffenheit in der Stellungnahme des Beteiligungsmanagements anzunehmen, das sich für Variante A ausspricht. Diesem Vorschlag schließt sich auch Referat II an.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird der Tagesordnungspunkt mit

10:1 Stimmen

mehrheitlich in den Stadtrat am 27.02.2014 verwiesen.

Abstimmung: verwiesen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung: verwiesen

TOP 8

50/147/2014

Jahresbilanz 2013 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen

Nach langen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss beschloss der Gesetzgeber im März 2011 das sogenannte Bildung- und Teilhabepaket. Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerber) sollten bestimmte Leistungen zusätzlich finanziert werden, die im Umfeld des Schulbesuchs anfallen oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern.

Während in der ersten Phase der Umsetzung die Bewältigung der äußerst bürokratischen Verfahrensregelungen im Vordergrund stand (in 2013 gab es hierzu eine Gesetzesnovelle, die aber nur marginale Vereinfachungen brachte), rücken mittlerweile Finanzierungsprobleme, sowie die Frage in den Mittelpunkt, in wie weit das angestrebte Ziel erreicht wird, die Chancengleichheit im Bildungswesen und die gesellschaftliche Teilhabe für arme Kinder zu verbessern.

1. Gesamtbilanz 2013

Obwohl bereits in den Vorjahren 2011 und 2012 in Erlangen eine überdurchschnittlich häufige Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen zu verzeichnen war, konnte diese in 2013 noch einmal erheblich gesteigert werden (siehe Anlage 1):

- Die Anzahl der Anträge auf B- und T- Leistungen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um ein Drittel auf nunmehr fast 5.600
- Die Summe der bewilligten und ausgezahlten B- und T- Leistungen konnte um knapp 40 % gesteigert werden und betrug im Jahr 2013 in Erlangen über 720.000,- € gegenüber ca. 515.000,- € in 2012 und ca. 372.000,- € in 2011.

2. Anspruchsberechtigte Personengruppen

Bei den begünstigten Personengruppen fallen zahlenmäßig vor allem die Kinder aus SGB II-Familien ins Gewicht, sowie auch die Kinder von Wohngeldbeziehern, die in der Vergangenheit B- und T- Leistungen relativ häufiger in Anspruch genommen hatten:

- Es ist erfreulich, dass in 2013 bei der Gruppe der SGB II- Kinder eine wesentlich höhere Steigerung bei der Nutzung von B- und T- Leistungen (+ 55 %) zu verzeichnen war, als bei der Gruppe der Wohngeld- Kinder (+10 %)
- Auffällig ist darüber hinaus die deutlich intensivere Inanspruchnahme des B- und T- Pakets durch Kinder von Asylbewerbern. Die ausgezahlten Leistungen für diesen Personenkreis stiegen von ca. 3.700,- € in 2012 auf fast 27.000,- € im Jahr 2013 und leisten somit einen wirksamen Beitrag zur besseren Integration von Asylbewerber- Kindern in Erlangen.

3. Die einzelnen Leistungsarten

Der Katalog der B- und T- Leistungen umfasst im Wesentlichen die Kosten für Ausflüge und Mittagessen in Schulen und Kitas, sowie Schulbedarf, Nachhilfe und soziale, kulturelle Teilhabe. Die Grafiken auf den Anlagen 2 und 3 zeigen die Entwicklung der finanziellen Inanspruchnahme dieser einzelnen B- und T- Leistungen in Erlangen in den Jahren 2011 bis 2013 (bezogen

allerdings nur auf die beiden größten Personengruppen, also der Kinder im SGB II- Bezug, sowie der Kinder aus Wohngeld und Kinderzuschlag beziehenden Familien).

- Beim Schulbedarf (100,- € pro Schuljahr) und bei mehrtägigen Klassenfahrten kann aufgrund der Antragszahlen davon ausgegangen werden, dass mittlerweile nahezu alle berechtigten Kinder diese Leistungen in Anspruch nehmen. Beide Leistungen waren allerdings schon vor der Einführung des B- und T- Pakets als gesetzliche Leistungen vorhanden.
- Die Finanzierung 1-tägiger-Ausflüge wird ebenfalls sehr häufig in Anspruch genommen (hohe Steigerungsrate besonders bei Kita- Ausflügen). Wegen der relativ geringen Kosten fällt dieser Posten in der Gesamtabrechnung allerdings kaum ins Gewicht
- Die Kosten für Mittagessen in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sind lediglich in den Schulen in nennenswertem Umfang gestiegen. Aufgrund der engen Einbindung von Schulen und Jugendamt bei Bewilligung und Abwicklung dieser B- und T- Leistung kann aber vermutet werden, dass hier ebenfalls der berechnete Personenkreis weitestgehend erreicht wird
- Die Schülerbeförderung war in Bayern als B- und T- Leistung noch nie relevant, da die hierbei anfallenden Kosten durch das Bayerische Gesetz über Schulwegkostenfreiheit praktisch vollständig abgedeckt werden
- Bei der Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe gab es sowohl bei den Antragszahlen, wie auch bei den ausgezahlten Kosten (max. 10,- € pro Monat) zwar nennenswerte Steigerungen zu verzeichnen. Die Vielzahl der denkbaren Fördermöglichkeiten und der vergleichsweise bescheidene Kostenaufwand, der dabei anfiel, lässt jedoch vermuten, dass hier noch bei weitem nicht alle Kinder diese B- und T- Leistung ausschöpfen, die dazu berechnete wären
- Am Auffälligsten ist jedoch die Entwicklung bei der B- und T- Leistung „Lernförderung“. Hier ist von 2012 auf 2013 ein Anstieg der eingesetzten Gelder von ca. 45.000,- € auf über 190.000,- € zu verzeichnen. Dies ist das Ergebnis unseres „Modellversuchs Lernförderung“, bei dem zum ersten Mal ein volles Schuljahr in die Statistik einging. Hier wird Nachhilfe in schulischer Verantwortung und Trägerschaft für möglichst viele berechnete Kinder bereitgestellt und so das Erreichen schulischer Abschlüsse gerade für arme Kinder unterstützt. Das Sozialamt ist stolz, mit diesem Modell „Lernförderung“ einen wichtigen Beitrag zur Erzielung von mehr Chancengleichheit für Kinder aus armen Familien im Bildungsbereich leisten zu können – und damit auch einen Beitrag für einen späteren, erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt. Hervorzuheben ist aber auch das Engagement der beteiligten Schulen, die diese Möglichkeiten konsequent nutzen, um ihren Schülerinnen und Schülern aus armen Familien diese zusätzliche Unterstützung zu geben.

4. Die finanzielle Bilanz 2013

Die finanzielle Bilanz der B- und T- Leistungen 2013 in Erlangen zeigt einen positiven, aber auch einen negativen Aspekt.

Positiv zu werten ist der erneute, deutliche Anstieg bei der Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen, der sich in einem ebenso deutlich erhöhten Finanzaufwand zeigt (siehe Anlage 4):

- Für die individuellen B- und T- Sachleistungen, die nach dem Gesetz zu 100 % aus dem Bundeshaushalt erstattet werden, wurden in Erlangen im Jahr 2013 insgesamt ca. 616.000,- € ausgegeben, gegenüber ca. 439.000,- € in 2012 und ca. 307.000,- € im Jahr 2011
- Die anfallenden Verwaltungskosten sowie die Aufwendungen für Schulsozialarbeit und Hort- Mittagessen wurden ebenfalls zu 100 % aus dem Bundeshaushalt erstattet (nach dem seinerzeitigen Kompromiss im Vermittlungsausschuss sind allerdings die

Bundeszahlungen für Schulsozialarbeit und Hort- Mittagessen zum 31.12.2013
ausgelaufen)

- Hinzu kommen die individuellen Sachleistungen für Kinder von Asylbewerbern und SGB XII- Empfängern mit über 29.000,- € in 2013 (2012: ca. 7.000,- €, 2011: ca. 4.000,- €), die ganz oder teilweise aus anderen staatlichen Töpfen erstattet werden
- Rechnet man dann noch die Übernahme des gesetzlich verlangten 1 € Eigenanteils der begünstigten Kindern für die Teilnahme am Mittagessen in Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Stadt Erlangen hinzu (rein freiwillige Leistung der Stadt in Höhe von ca. 198.000,- € im Jahr 2013), so kommt man auf einen Gesamtkostenaufwand für B- und T- Leistungen in Erlangen in Höhe von beachtlichen ca. 1,2 Millionen Euro im Jahr 2013.

Negativ zu werten ist bei dieser finanziellen Bilanz dagegen die Tatsache, dass die gesetzlich vorgesehene 100 %-ige Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt zwar beim Land ankommt. Die landesinterne Weiterverteilung dieser Gelder an die einzelnen Städte und Landkreise Bayerns ist aber noch nicht geregelt und funktioniert deshalb auch noch nicht annähernd. Dadurch werden gerade Kommunen wie Erlangen (mit überdurchschnittlich hoher Inanspruchnahme von B- und T- Leistungen und damit hohem B- und T- Kostenaufwand) finanziell hart bestraft.

- Nach § 46 Absätze 6-8 SGB II erstattet der Bund den Kommunen die individuellen B- und T- Sachleistungen für die Kinder zu 100 %, deren Eltern SGB II, Wohngeld oder Kinderzuschlagsleistungen beziehen. Dies hat in Erlangen im Jahr 2013 einen Kostenaufwand 615.525,76 € verursacht.
- Tatsächlich gingen 2013 bei der Stadt Erlangen für diesen Zweck aber lediglich Bundesmittel in Höhe von 278.965,80 € ein. Da die Bundeserstattungen des laufenden Jahres für jedes Bundesland jeweils so bemessen werden, dass der landesweite B- und T- Aufwand des Vorjahres zu 100 % erstattet wird, müsste Erlangen eigentlich in 2014 mit einer Nachzahlung an Bundesmitteln durch das Land Bayern in Höhe von 336.559,96 € rechnen können
- Diese bedarfsgerechte, nachträgliche Weiterverteilung der Bundesmittel durch das Land an die einzelnen Bayerischen Kommunen erfordert jedoch eine gesonderte landesgesetzliche Regelung (deren Notwendigkeit im vergangenen Jahr lange Zeit sowohl vom BayStMAS, wie auch von den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden überhaupt bestritten wurde – Kommunen mit geringem B- und T- Aufwand könnten so nämlich finanziell profitieren zu Lasten der Kommunen mit hohem B- und T- Aufwand). Soweit bekannt arbeitet das StMAS zwar derzeit an einer entsprechenden Landesregelung, die ihr doch vorrangig wenig Verwaltungsaufwand verursachen soll – das Erreichen der 100 %-igen Kostenerstattung bei den einzelnen Kommunen wird jedoch im Ministerium als nachrangig betrachtet.
- Zu verdanken haben wir diese unübersichtliche Situation einer Entscheidung der letzten großen Koalition (einem sogenannten „GroKo-Deal“), die in der Föderalismus-Reform von 2006 das Grundgesetz so geändert hat, dass direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen im Regelfall nicht erlaubt sind. Eine unmittelbare Erstattung der kommunalen B- und T- Ausgaben aus dem Bundeshaushalt ist somit nach dem Grundgesetz nicht möglich. Um trotzdem eine Kostenerstattung durch den Bund zu erreichen musste deshalb der Umweg über die Länderhaushalte gewählt werden (konkret: eine entsprechende Erhöhung der KdU- Bundeserstattungen, die ebenfalls zunächst an die Länder gezahlt wird und dann von den Ländern an ihre Kommunen weiterverteilt wird). Die Höhe des örtlichen B- und T- Aufwandes fällt jedoch in den einzelnen Kommunen nicht nur in höchst unterschiedlicher Höhe an – sie entwickelt sich auch von Jahr zu Jahr in höchst unterschiedlichem Umfang. Um zu einer echten Kostenerstattung in allen bayerischen Städten und Landkreisen zu kommen ist deshalb eine gesonderte landesrechtliche Verteilungsregelung unerlässlich.

5. Initiative beim Bayerischen Städtetag

In dieser Situation wäre es hilfreich Unterstützung durch den Bayerischen Städtetag zu erhalten (das BayStMAS hat seine Bereitschaft angedeutet, entsprechende Anregungen der kommunalen Spitzenverbände aufzugreifen).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass sich der SGA, bzw. die Stadt Erlangen, mit folgenden Forderungen formell an den Bayerischen Städtetag wendet:

- Der Bayerische Städtetag möge sich beim BayStMAS dafür einsetzen, dass die landesinterne Regelung zur Weiterverteilung der B- und T- Bundeserstattungen an die Bayerischen Städte und Landkreise so gestaltet wird, dass vorrangig eine möglichst vollständige Kostenerstattung des jeweiligen örtlichen B- und T- Kostenaufwandes des Vorjahres erreicht wird. Kommunen in Bayern, die eine überdurchschnittlich intensive Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen erreicht haben, dürfen für diese erfolgreiche Arbeit nicht finanziell bestraft werden.
- Im Gegenzug sollte sich der Bayerische Städtetag auch dafür verwenden, dass der seit 2005 gezahlte sogenannte Hartz IV- Belastungsausgleich (landesweit jährlich ca. 90 Millionen Euro), der die Einführung des Hartz IV- Gesetzes für die Kommunen finanziell abfedern sollte und der sich aus den Hartz IV bedingten Wohngeldeinsparungen des Landes speist, nach 10 Jahren nunmehr abgeschafft werden sollte. Die Berechnung dieses Hartz IV- Belastungsausgleichs ist sehr verwaltungsaufwändig und sehr wenig zielgenau, denn er begünstigt gerade die Kommunen, die ohnehin eine relativ geringe Sozialhilfebelastung zu tragen haben. Stattdessen sollten diese Landesmittel entweder pauschal dem kommunalen Finanzausgleich zusätzlich zugeschlagen werden – oder besser: zur Aufstockung der sozialen Wohnungsbauförderung in Ballungsgebieten in Bayern verwendet werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zur Jahresbilanz 2013 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt sich mit einer Initiative gemäß dem Vorschlag in der Ziffer 5 dieser Vorlage an den Bayerischen Städtetag zu wenden.

Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zur Jahresbilanz 2013 der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt sich mit einer Initiative gemäß dem Vorschlag in der Ziffer 5 dieser Vorlage an den Bayerischen Städtetag zu wenden.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0**

TOP 9

50/146/2014

Einführung eines Erlangen Passes zur Förderung der Teilhabe von Menschen in Armut hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 178/2013 vom 21.10.2013

Mit dem Fraktionsantrag Nr. 178/2013 setzt sich die Antragstellerin zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Erwachsenen in Armut für die Einführung eines Erlangen Passes ein, der

1. noch im ersten Halbjahr 2014 in allen betroffenen Stadtratsausschüssen vorgestellt werden soll
2. personen- und zweckgebunden sein soll
3. dessen begünstigter Personenkreis von der Verwaltung sinnvoll definiert werden soll
4. über dessen Ermäßigungen von der Verwaltung ausreichend informiert werden soll
5. dessen Inanspruchnahme von der Verwaltung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden soll und
6. für den auch weitere Ermäßigungen für Erlangen- Pass- Inhaber bei Vereinen und privaten Anbietern aus den Bereichen Sport, Kultur und Gastronomie angeworben werden sollen.

Dabei unterstellt die Antragstellerin, dass zusätzliche Finanzmittel nicht erforderlich seien, weil durch eingeräumte Ermäßigungen möglicherweise auch eine höhere Anzahl von Nutzungen erfolgen kann, durch die beim Anbieter der Leistung die zunächst entstehenden Mindereinnahmen möglicherweise wieder ausgeglichen werden könnten.

Wie bereits in den vergangenen Jahren bei früheren Anträgen zur Einführung eines Erlangen Passes schlägt auch jetzt die Verwaltung aus folgenden Gründen vor, diesem Wunsch nicht näher zu treten:

- Die Vorstellung, dass mit der Einführung eines Erlangen Passes kein zusätzlicher Finanzbedarf verbunden sein soll, beruht auf reinem Wunsdenken. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass Preisermäßigungen zu einer stärkeren Nachfrage führen. Wenn aber ein Anbieter im Sport- oder Kultur- Bereich die Teilnehmergebühren zum Beispiel halbiert und dann zum Beispiel die doppelte Anzahl von Kursteilnehmern begrüßen kann, so müssen die doppelten Sachkosten, Raumkosten und das doppelte Betreuungspersonal bereit gehalten werden. Kein Leistungsanbieter wird also eine Erhöhung der Nachfrage aufgrund einer Preisermäßigung als kostenneutral ansehen können und auf eine finanzielle Entschädigung für den gewährten Preisnachlass verzichten können. Die Vorstellung, dass Preisnachlässe auf der Anbieter- Seite keine zusätzlichen Finanzmittel der Stadt erfordern würden, erweist sich als Illusion.
- Aber auch auf Verwaltungsseite wäre ein erheblicher zusätzlicher Finanzaufwand erforderlich. Die Herstellung, Verteilung und Administrierung von Erlangen Pässen (ob im Scheck-Karten Format oder in anderen Formaten, ob mit oder ohne Passbild, bei jedenfalls begrenzten Gültigkeitsdauern und so weiter), sowie die Akquirierung neuer Ermäßigungstatbestände bei öffentlichen oder privaten Leistungsanbietern, die Werbung

für die Inanspruchnahme des Passes und die finanziellen Abrechnungen mit Leistungsanbietern samt haushaltstechnischer Abwicklung der Erstattungszahlungen erfordern entsprechende Sachkosten und mindestens 2-3 neue Planstellen in der Stadtverwaltung.

- Dafür sind jedoch weder Ansätze im Haushalt und Stellenplan vorgesehen, noch ist dieses Vorhaben im Arbeitsprogramm 2014 vorgesehen.
- Darüber hinaus gibt es zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern aus bedürftigen Familien bereits seit 2011 die umfänglichen Leistungsangebote des Bildungs- und Teilhabepakets. Die Stadt Erlangen gehört zu den Kommunen, in denen deutschlandweit die intensivste Inanspruchnahme dieser B- und T- Leistungen erreicht werden konnte. In 2013 konnte der Gesamtaufwand auf über 1 Million Euro zzgl. von ca. 198.000,- € für die Übernahme des 1 Euro- Eigenanteils bei Mittagessen gesteigert werden (trotz der gesetzlichen Garantie einer 100 %-igen Erstattung durch den Bund sind bei der Stadt im vergangenen Jahr nur ca. 279.000,- € Bundesmittel gelandet, weil der Freistaat noch keine sachgerechte Regelung zur Weiterverteilung der Bundesgelder an die bayerischen Kommunen getroffen hat). Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass ausgerechnet die B- und T- Leistung „soziale und kulturelle Teilhabe“ gem. §28 Abs. 7 SGB II mit die geringste Summe beansprucht hat, weil es von den Betroffenen mit am geringsten nachgefragt wurde (siehe hierzu auch die gesonderte Vorlage für den heutigen SGA zur B- und T- Bilanz 2013).
- Die Verwaltung geht davon aus, dass die Antragstellerin mit Ihrem Vorstoß nicht beabsichtigt, die – zumindest im Prinzip – bundesfinanzierten B- und T- Leistungen zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe durch rein kommunal finanzierte freiwillige Leistungen zu ersetzen. Es könnte also insoweit lediglich um eine betragsmäßige Ergänzung der bundesfinanzierten B- und T- Leistungen durch zusätzliche kommunale Mittel gehen. Dazu müssten aber zunächst solche zusätzlichen Mittel von der Kommune bereitgestellt werden – was derzeit nicht der Fall ist. Darüber hinaus wäre eine solche Aufstockung bundesfinanzierter Leistungen durch kommunale Mittel wesentlich einfacher und unkomplizierter durch die B- und T- Stelle umzusetzen – anstatt durch die flächendeckende Ausgabe gesonderter Erlangen Pässe.
- Im Übrigen vertritt die Verwaltung nach wie vor die Auffassung, dass es im Sinne einer wirksamen Armutsbekämpfung sinnvoller und wichtiger ist, die Fähigkeiten zur Überwindung von Armut zu stärken und zu unterstützen, um den Teufelskreis der „Vererbung von Armut“ zu durchbrechen, anstatt die Situation der Armut lediglich zu erleichtern, durch Vergünstigungen erträglicher zu gestalten. Nur darauf zielt die Ausgabe von Erlangen Pässen, die als „Armutsausweis“ dienen sollen, mit denen Ermäßigungen leichter in Anspruch genommen werden können. Die Verwaltung hält es für besser, die knappen kommunalen Mittel auf Maßnahmen zu konzentrieren, die auf Erleichterungen und auf Unterstützung zum Erreichen von Schulabschlüssen abzielen; denn gute Schulabschlüsse sind der Schlüssel für einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt – und damit in die spätere Überwindung von Armut aus eigener Kraft. Deshalb hat sich die Verwaltung auch so intensiv darum bemüht, eine möglichst intensive Inanspruchnahme der B- und T- Leistungen zu erreichen, die Kindern aus bedürftigen Familien beim Erreichen schulischer Abschlüsse Unterstützung und Hilfe geben.

„Armutsausweise“ dagegen erschöpfen sich in der Vermittlung punktueller Ermäßigungen – bei gleichzeitig unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand. Letztlich wird auch an der Armutslage nichts verändert – er hilft lediglich öffentlichkeitswirksam auf eine Vielzahl von Unterstützungen verweisen zu können, die von den Betroffenen erstaunlich wenig in Anspruch genommen werden (wie das Beispiel des Nürnberg Passes oder anderer Versuche, sogenannte Rabattkarten zu verbreiten, zeigt).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Anliegen des Fraktionsantrages nicht zu folgen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorschlag der Antragstellerin auf Einführung eines „Erlangen Passes“ im 1. Halbjahr 2014 wird nicht gefolgt. Der Fraktionsantrag Nr. 178/2013 vom 21.10.2013 ist damit abschließend bearbeitet. Eine gesonderte Befassung der weiteren genannten Stadtratsausschüsse mit diesem Antrag unterbleibt.

**Abstimmung: mehrheitlich angenommen
mit 5 gegen 4**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Dem Vorschlag der Antragstellerin auf Einführung eines „Erlangen Passes“ im 1. Halbjahr 2014 wird nicht gefolgt. Der Fraktionsantrag Nr. 178/2013 vom 21.10.2013 ist damit abschließend bearbeitet. Eine gesonderte Befassung der weiteren genannten Stadtratsausschüsse mit diesem Antrag unterbleibt.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0**

TOP 10

IV/049/2014

Sachstandsbericht Erlanger Kulturtafel; Antrag-Nr. 011/2014 vom 21.01.2014 von StRin Grille und StR Jarosch

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss vom 3. Juli 2013 hat der Kulturausschuss die Verwaltung aufgefordert, das vorgestellte Projekt einer „Kulturtafel“ weiter zu verfolgen und möglichst zeitnah zu realisieren.

Die Referate IV und V haben deshalb mit der Diakonie als Betreiber der „Tafel“ Kontakt aufgenommen und Rahmenbedingungen für eine Umsetzung des Konzepts durch die „Tafel“ erörtert. Diese wurden ebenfalls im Kulturausschuss vorgestellt. Der dafür erforderliche Zuschuss der Stadt in Höhe von 7.000 € wurde bei den Haushaltsberatungen für 2014 bei Amt 50 bereit gestellt.

Einzelgespräche mit Kulturveranstaltern mit dem Ziel, sich an dem Projekt zu beteiligen, sind auf positive Reaktionen getroffen. Prinzipielle Bereitschaft besteht insbesondere

- beim Theater, Restkarten zur Verfügung zu stellen, evt. auch bei Abonnenten dafür zu werben, nicht genutzte Karten für die Tafel „frei zu geben“

- bei der Volkshochschule, freie Plätze in Einzelveranstaltungen (Vorträgen) zur Verfügung zu stellen.
- beim Stadtmuseum Gutscheine für freien Eintritt auch bei Sonderausstellungen (Der Besuch der Dauerausstellung ohne Sonderausstellungen ist ohnehin frei.)
- beim gVe für ungenutzte Plätze bei Konzerten Gutscheine anzubieten.

Diese Liste ist durch weitere Gespräche zu ergänzen. So sollte noch mit den Kirchen / Kantoreien und den Sportvereinen (für Zuschauerplätze bei Spielen) gesprochen werden.

Bei der Stadtbibliothek sind Gutscheine für einzelne Leseausweise problematisch. Allenfalls könnten freie „W-LAN-Tickets“ angeboten und dabei auf das Vorlegen eines Leseausweises verzichtet werden. Allerdings kosten schon jetzt ermäßigte Leseausweise nur 8 € pro Jahr. Besondere Angebote für Kinder sind nicht sinnvoll, da diese ohnehin kostenlose Ausleihmöglichkeiten haben.

Generell wird der Ausgabe von Gutscheinen Vorrang vor einer direkten Kartenausgabe eingeräumt, da sonst ein allzu großer Schwund mitgenommener und doch nicht genutzter Karten befürchtet wird.

Zudem hat das Rechtsamt Bedenken gegen die Abgabe von Freikarten erhoben, wenn dadurch Einnahmeverluste für die Stadt entstehen. Es wird deshalb Wert darauf zu legen sein, dass es sich ausschließlich um „Restkarten“ handelt, die ohne Einnahmeverlust abgegeben werden können oder um Rücklaufkarten (z.B. beim Theater-Abonnement), für die vom Abonnenten bereits gezahlt wurde. Zudem weist das Rechtsamt darauf hin, dass dies nur dort möglich ist, wo Entgeltordnungen bestehen, nicht aber, wenn Gebührenordnungen beschlossen wurden.

Angesichts der dennoch verbleibenden rechtlichen Unsicherheiten ist es angebracht, die Verwaltung durch einen Grundsatzbeschluss zu ermächtigen, solche Restkarten kostenlos in geringer Zahl an Bedürftige abzugeben. Ein entsprechender Beschluss sollte gefasst werden, wenn die (vorläufig) abschließende Liste der Partner feststeht.

Bei der Erlanger Tafel hat das Leitungspersonal erst vor wenigen Wochen gewechselt. Darüber hinaus steht für die Erlanger Tafel ein Standortwechsel bevor (derzeit laufen noch die Umbauarbeiten am neuen Standort der Erlanger Tafel in der Schillerstraße). Es wird deshalb um Verständnis gebeten, dass abschließende Absprachen über die Einrichtung einer Kulturtafel und über die näheren Details erst dann in Angriff genommen werden können, wenn der Umzug an den neuen Standort abgeschlossen ist.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht hat zur Kenntnis gedient. Das Projekt ist weiter zu verfolgen und möglichst bald zu realisieren.

Der Antrag-Nr. 011/2014 vom 21.01.2014 ist damit abschließend behandelt.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht hat zur Kenntnis gedient. Das Projekt ist weiter zu verfolgen und möglichst bald zu realisieren.

Der Antrag-Nr. 011/2014 vom 21.01.2014 ist damit abschließend behandelt.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 5 gegen 0**

TOP 11

50/144/2014

Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger hier: zum Protokollvermerk aus der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 12.12.2013

Mit Fraktionsantrag Nr. 80/2013 vom 13.05.2013 hatte die CSU-Stadtratsfraktion beantragt, dass auch in diesem Jahr wieder von der Stadt durch eine Ehrungsveranstaltung die Arbeit und das aufopferungsvolle Engagement pflegender Angehöriger gewürdigt wird. In der Stadtratssitzung vom 12.12.2013 wurde berichtet, dass die diesjährige Ehrungsveranstaltung für pflegende Angehörige am 30.11.2013 stattgefunden hatte – der CSU-Antrag Nr. 80/2013 wurde für abschließend bearbeitet erklärt.

Laut Protokollvermerk aus der Stadtratssitzung vom 12.12.2013 wurde von Frau Stadträtin Grille angeregt, die Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger regelmäßig alle zwei Jahre durchzuführen, ohne dass dies jeweils erneut beantragt werden müsse. Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß sagte eine Behandlung dieses Anliegens im SGA zu.

Tatsache ist, dass eine solche Ehrungsveranstaltung zur Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger seit längerer Zeit immer wieder – im Regelfall alle ein oder zwei Jahre – vom zuständigen Bürgermeister- und Presseamt durchgeführt wird, und zwar unabhängig davon ob ein entsprechender Fraktionsantrag vorliegt oder nicht. Die Anregung von Frau Stadträtin Grille ist demnach bereits umgesetzt. Der entsprechende Protokollvermerk aus der Stadtratssitzung vom 12.12.2013 gilt damit als bearbeitet.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Das zuständige Bürgermeister- und Presseamt wird wunschgemäß auch in Zukunft die bisherige Praxis beibehalten, wonach in regelmäßigen Abständen Ehrungsveranstaltungen zur Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger durchgeführt werden, ohne dass es hierfür eines eigenen Fraktionsantrages bedarf. Der Protokollvermerk aus der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2013 ist damit abschließend bearbeitet.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Das zuständige Bürgermeister- und Presseamt wird wunschgemäß auch in Zukunft die bisherige Praxis beibehalten, wonach in regelmäßigen Abständen Ehrungsveranstaltungen zur Würdigung der Arbeit pflegender Angehöriger durchgeführt werden, ohne dass es hierfür eines eigenen Fraktionsantrages bedarf. Der Protokollvermerk aus der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2013 ist damit abschließend bearbeitet.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 4 gegen 0**

TOP 12

50/142/2014

Sozialcharta in Bayern

Anfang 2013 wurde die „Sozialcharta für Bayern“ von der freien Wohlfahrtspflege Bayern veröffentlicht. Darin sind grundlegende Anforderungen formuliert, die nach Auffassung der bayerischen Wohlfahrtverbände von zentraler Bedeutung für eine moderne und soziale Gesellschaft sind.

Die „Sozialcharta für Bayern“ wurde am 17.10.2013 in der regelmäßigen Gesprächsrunde der Erlanger Wohlfahrtsverbände mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Balleis erörtert. Auf Wunsch dieser Gesprächsrunde soll die „Sozialcharta für Bayern“ auch den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden und im SGA eingebracht werden, damit auch der Politik in Erlangen die Gelegenheit gegeben wird, die sozialen Konsequenzen aus dieser „Sozialcharta“ abzuklären.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die „Sozialcharta für Bayern“ wird dem Sozialbeirat und dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Verwendung zur Kenntnis gegeben.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die „Sozialcharta für Bayern“ wird dem Sozialbeirat und dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Verwendung zur Kenntnis gegeben.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 4 gegen 0**

TOP 13

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

Sitzungsende

am 04.02.2014, 18:05 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Der / die Schriftführer/in:

.....
Simon

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft:

Für die Erlanger Linke: